

DACHNEIGUNG NICHT VORGESCHRIEBEN
ZULÄSSIGE DREMPELHÖHEN MAX. 0,90m, GEMESSEN AN DER AUSSENAWAND DES GEBÄUDES VON OK RHOECKE BIS ZUR SCHNITTLINIE WAND/DACHHAUT.
DACHGAUBEN ZUL. AB 35° DACHNEIGUNG, ABSTAND ZU DEN GIEBELWÄNDEN MIND. 3,00m.

I. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSPLAN

FEHLENDEN gem. § 9 BauGB

- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- - - BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTL. VERKEHRSFL.
- △ DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN, BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS ÜBER 70cm HOHE, BEZUGEN AUF DIE FAHRBAHNBEBLÄCHE, STÄNDIG FREIZUHALTEN.

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II* ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHST- GRENZE * 2 GESCHOSS NUR IM DACH- RAUM ZULÄSSIG.
- △ OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

RECHTSGRUNDLAGE

§§ 2-4 UND 8-12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8 DEZ 1986 (BGBl I SEITE 2253).
§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG-BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. JULI 1984 (GVNW SEITE 419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18 DEZ 1984 (GVNW SEITE 803) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs 4 BauGB
DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG-BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPT 1977 (BGBl I SEITE 1763), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BauNVO VOM 19 DEZ 1986 (BGBl I SEITE 2655).
§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26 AUG 1984 (GVNW SEITE 475).

PLANBEARBEITUNG:

DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GUTERSLOH
-PLANUNGSAMT-
RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 3. 8. 1988
IM AUFTRAGE:

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZ- BUCHES AM 27.04.1989 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
RIETBERG, DEN 27.04.1989
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT RIETBERG

W. Pöthel
BÜRGERMEISTER

J. Kuhn
RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZ- BUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8 DEZ 1986 (BGBl I SEITE 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 01.07.1988 AUF- GESTELLT WORDEN.
RIETBERG, DEN 01.07.1988
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT RIETBERG

W. Pöthel
BÜRGERMEISTER

J. Kuhn
RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 11 BAUGESETZ- BUCH AM 25.9.1989 ANGEZEIGT SIEHE VERFUGEN DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 1.6.11.89
AZ 35/21. 11-205/1989
DRESDEN, DEN 1.6.11.89
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

W. Pöthel
IM AUFTRAGE

W. Kuhn

DIESER ÄNDERUNGSPLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES VOM 23.01.1989 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
RIETBERG, DEN 23.02.1989
DER STADTDIREKTOR

W. Pöthel
STADTDIREKTOR

GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES SIND DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS (§ 3(2) BAUGESETZBUCH) ORT UND ZEIT DER AUSLEGEN AM 14.12.1989 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER ANZEIGENVERFAHREN LIEGT AB 14.12.1989 ÖFFENTLICH AN RIETBERG, DEN 14.12.1989
DER STADTDIREKTOR

W. Pöthel
STADTDIREKTOR

EIGENTUMERVERZEICHNIS.

